

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlagsort: Tagesblatt Riesa.
Jurnal Nr. 20.

Verlagsort: Leipzig 21000.
Groschasse Riesa Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 33.

Montag, 10. Februar 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postamt vierjährlich 3.00 Mark, monatlich 1.20 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Spalten) 30 Pf., Zeitraumber und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Stelle Lantze. Bewilligter Rabatt ertlich, wenn der Betrag vorläufig, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Anzeigenbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Besondereinrichtungen — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Wintzisch, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Bekanntmachung.

Durch die sich in letzter Zeit bedauerlicherweise häufenden Übertretungen bei der Abhaltung von Tanzveranstaltungen sieht sich die Amtshauptmannschaft veranlaßt, erneut auf strenge Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen hinzuwirken. Nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Dezember 1918 ist seit dem 1. Dezember 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1918 Seite 2) und das Regulatorium der Amtshauptmannschaft vom 20. Juli 1911, wobei die Amtshauptmannschaft bestraft sein wird, den einschlägigen Interessen der einzelnen Beteiligten Rechnung zu tragen.

Zu besonderer Beachtung ist aus diesen Bestimmungen folgendes hervorzuheben: 1. Alle öffentlichen Tanzveranstaltungen dürfen, abgesehen von solchen an den „reinemännlichen“ Tanzabenden, nur auf besondere schriftliche Genehmigung der Amtshauptmannschaft hin abgehalten werden.

Als öffentlich sind Tanzveranstaltungen schon dann anzusehen, wenn a) die Teilnahme allgemein gegen Erlegung eines Eintrittsgeldes, eines Tanzgeldes oder Beitrags gestattet wird oder von Bedingungen abhängt, die über das Maß einer Beschränkung für die Gewährung des Zutritts zu einem öffentlichen Tanzergnügen nicht hinausgehen.

b) andere als für ihre Person unter Namensnennung z. B. also öffentlich, durch Aufforderung in einer Zeitung, geladene Gäste teilnehmen.

c) die Vergünstigungen von bestimmten Personen gewerbmäßig veranstaltet werden, wenn z. B. dieselben Personen unter Vorgabe verschiedener Veranstaltungsorte mehrfach als Veranstalter auftreten.

Wünsche um Erlaubnis zur Abhaltung öffentlicher Tänze sollen mindestens 3 Tage vor dem für die Abhaltung des Tanzes beabsichtigten Tage der Ortsbehörde vorgelegt und spätestens 2 Tage vorher von dieser mit gutachtlichem Vermerk der Amtshauptmannschaft eingereicht werden.

Jeder Tanzwirt hat ein Tanzbuch zu führen. Er hat jedes in seinen Räumen abzuhalten Tanzergnügen darin einzutragen und dann das Tanzergnügen unter Vorlegung dieses Eintrags bei der Ortsbehörde anzumelden.

Die Ortsbehörde beschneidet sodann im Tanzbuch die Anmeldung, nachdem sie sich vergewissert hat, daß alle Vorbereitungen für die Statthalterei des Tanzergnügens gegeben sind, insbesondere daß, soweit es sich um öffentliche Tanzergnügungen handelt, die Genehmigung der Amtshauptmannschaft vorliegt. Sind diese Bedingungen nicht gegeben, so ist die Bescheinigung zu verweigern. Die Bescheinigung soll spätestens am Tage vor der Abhaltung des Tanzergnügens bei der Ortsbehörde eingeholt werden.

Vor Eröffnung der Bescheinigung darf der Tanzwirt kein Tanzergnügen weder veranstalten, noch öffentlich ankündigen, noch seine Räumlichkeiten dazu benutzen lassen. Bei nicht öffentlichen Tanzergnügungen ist unter persönlicher Verantwortung des Tanzwirtes vor den betreffenden Räumen eine Tafel mit der Aufschrift „Geschlossene Gesellschaft“ für die ganze Dauer des Tanzergnügens leicht sichtbar anzubringen.

Zu widerhandlungen gegen die Verordnung über Tanzergnügungen und gegen das Regulatorium werden nach § 14 dieser Verordnung und nach Ziffer K des Regulatoriums bestraft.

II. Die Abhaltung von Masken- und Kostümabenden ist durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Januar 1919 allgemein, auch bei nicht öffentlichen Abenden in Privatlokalen, für dieses Jahr verboten worden. Bei Zuwiderhandlung werden nicht allein die Wirte und deren Stellvertreter, sondern auch die Veranstalter, Leiter und Teilnehmer solcher Tanzergnügen in der Ziffer I entsprechende Strafen genommen werden.

III. Mit Rücksicht auf den 1. H. herrschenden starken Kohlenmangel ist laut Verordnung des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums vom 28. Dezember 1918, bei der Kreis- und Amtshauptmannschaft Dresden vom 2. Januar 1919 die Beleuchtung von Sälen und Räumen zur Abhaltung von Tanzveranstaltungen jeder Art, einschließlich der Vereins-, Familien- und Tanzabenden, durch Gas oder Elektrizität untersagt. Wenn statt dessen Beleuchtung durch Karbidlampen erfolgen soll, so ist wegen der damit verbundenen größeren Feuergefahr vermehrt auf Durchführung aller Schutzmaßnahmen zu achten.

IV. Das Verheizen von Sälen und Räumen, in denen Tanzveranstaltungen stattfinden, ist aus gleichem Grunde wie unter III durch Bekanntmachung des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums vom 7. Januar 1919 verboten worden.

V. Durch Verfügung der Kreis- und Amtshauptmannschaft Dresden vom 4. November 1918 ist die Polizeistunde für alle Tanzveranstaltungen an öffentlichen Vergnügungsorten, einschließlich der Vereins- und Gesellschaftsräume, auf 11 Uhr abends festgesetzt worden. Bei einzelnen besonderen Anlässen kann ausnahmsweise die Ausdehnung der Polizeistunde bis 11 1/2 Uhr abends gestattet werden. Für Erstellung dieser ausnahmsweisen Bewilligung ist allein die Kreis- und Amtshauptmannschaft zuständig. Diesbezügliche Gesuche sind durch den Gemeinderat oder durch den Vorsitzenden der Ortsbehörde zu unterstützen. Eine Ausdehnung der Polizeistunde über 11 1/2 Uhr abends hinaus ist nach der Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 11. Dezember 1918, betr. die Erparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln (Reichs-Gesetzblatt Seite 1355

14a F. (N.) ausgeschlossen, alle dahin gehenden Gesuche sind deshalb wertlos. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Polizeistunde werden mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark, mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

VI. Der Herr Bürgermeister zu Radeburg, die Herren Gemeindevorstände und auch, soweit sie in Frage kommen, die Herren Ortsvorsteher wollen die gegebenen Bestimmungen sorgfältig beachten, um Aufrechterhaltung der Ordnung willen die gewissenhafte Durchführung dieser Bestimmungen seitens aller Beteiligten überwachen, bei Übertretungen einschreiten und über solche umgehend Anzeige hierher erstatten.

Großenhain, den 8. Februar 1919.
Die Amtshauptmannschaft.

Abgabe von Petroleum, Kerzen und Karbid.

In den nächsten Tagen werden die uns für Februar zugewiesenen Kleinbeleuchtungsmittel auf Bezugsausweise abgegeben.

Es werden auf den Haushalt abgegeben: 1 Liter Petroleum zum Preise von 45 Pf. und 2 Kerzen zum Preise von je 25 Pf. Das Petroleum wird auf Abschnitt 11, die Kerzen auf Abschnitt 9 und 10 abgegeben. Karbid kann marktfrei entnommen werden.

Für den Monat Februar übernehmen den Verkauf:

- a. von Petroleum: der Konsumverein und die Geschäfte von Ernst Schäfer Nachf., Wilhelm Winkler, Paul Starke und Paul Köchel Nachfolger.
 - b. von Karbid: Paul Köchel Nachfolger, Fahrradhandlung Albin Bley und die Firma Thomas & Sohn und
 - c. von Kerzen: die Seitenhandlungen von Thomas & Sohn und Rudolf Wendorf.
- Auf die Verwendung von Zerkarbidlampen erhalten wir uns erneut hinzuweisen.
Der Rat der Stadt Riesa, am 10. Februar 1919. Fnd.

Polizeistunde betreffend.

Die über das Schanklokal, Kaiser-Franz-Josefstr. Nr. 15 — bisherige Inhaberin Gina v. Siefert — auf abends 8 Uhr festgesetzte Polizeistunde, wird, nachdem in der Person des Schankberechtigten ein Wechsel erfolgt ist, vom 10. Februar 1919

ab aufgehoben.
Der Rat der Stadt Riesa, den 10. Februar 1919. Gf.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses der am 9. Februar 1919 stattgefundenen Wahl von Gemeindevorstehern soll am Dienstag, den 11. Februar 1919, nachmittags 7 Uhr im Sitzungssaal der Realschule, Eingang Altrockstraße, in öffentlicher Sitzung stattfinden.
Der Wahlkommissar:
Hans Gemeindevorstand.

Mit Rücksicht darauf, daß hiesige Kohlenhändler marktfreie Kohlen angeboten haben, weisen wir darauf hin, daß dies unzulässig ist und auch die Döllinger Stückkohle nur gegen Kohlenarten verkauft werden darf.
Gröba, am 8. Februar 1919.
Der Gemeindevorstand.

In der gestern abend stattgefundenen öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses ist das Ergebnis der Gemeindevorsteherwahl ermittelt worden. Als gewählt gelten folgende Personen:

- a) vom Wahlvorstand: 1. Max Böger, Marktbesitzer, 2. Kurt Martin, Fabrikarbeiter, 3. Richard Günther, Zimmermann, 4. Karl Eichhorn, Fabrikarbeiter, 5. Emil Ludwig, Fabrikarbeiter, 6. Ulla Wenig, Hausfrau, 7. Robert Klein, Handlungsgehilfe, 8. Gustav Reider, Eisenwerksarbeiter;
 - b) vom Wahlvorstand: Alfred Riß, Handlungsgehilfe;
 - c) vom Wahlvorstand: 1. Hermann Mann, Ortsbesitzer, 2. Otto Gsch, Schlossermeister, 3. Ernst Seydewitz, Hausbesitzer.
- Der Wahlkommissar:
Schönfeld, Gemeindevorstand.

Düngerverpachtung.

Der Dünger von etwa 50 Werten des Scheinwerferzuges des 2. Bionier-Bataillons Nr. 22 soll vom 1. 2. 19 ab pachtweise vergeben werden. Angebote über Vergütung — für Pferd und Monat — mit Aufschrift „Dünger“ bis 12. 2. 19 erbeten nach Stabsgebäude Plon. 22, Zimmer 37.

Holzversteigerung. Reudnitzer Staatsforstrevier.

Bahnhofswirtschaft an Dahlen, Montag, d. 17. Februar, 10 Uhr: 1370 ft. Stämme 16/54 cm, 192 ft. Höhe 23/45 cm. In den Hinterschlägen der Abt. 1, 2, 21, 30, 72 und 73: durchgängig sehr feurige Althölzer.
Forstrevierverwaltung Reudnitz, Forstrentant Grimma.

Der dritte Tag der deutschen Nationalversammlung.

Präsident Dr. David eröffnet die Sitzung am Sonntagabend um 3 Uhr 25 Minuten. Zunächst wird eine Reihe weiterer Glückwünsche und Telegramme verlesen. Sodann wird das Ergebnis der Sitzung der Nationalversammlung bekanntgegeben. Gemacht sind Reich, Fischer (Soz.), Dr. Neumann-Hofer (Demokrat), Stöckel (Soz.), Dr. Pfeiffer (Str.), Kempke (Deutsche Volkspartei), Volz (Str.), Malter (Nationaldemokratische und Frau Agnes (Nationaldemokratische Partei).

Hierauf trat das Haus in die Tagesordnung ein und Staatssekretär Dr. Frey

erzählt das Wort zur Begründung des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt. Er führte u. a. aus:

Wir sind heute ein Volk nach schwerem Kriegsgeld, nach dem Verlust eines der gewaltigsten Kriege der Weltgeschichte, ein Volk aber, dem die Art, wie es an der Front und hinten im Lande diese schweren vier Jahre durchgekämpft hat, das Recht gibt, vertrauensvoll auf seine Zukunft zu blicken. Es bedarf das, was durch die Revolution geschehen ist, namentlich der richtigen Ordnung und Fundamentierung durch die Nationalversammlung. Das Reich als solches, die Gesamtheit der deutschen Nation, von der wir ja nach den Rundgebungen dieser Tage hoffen und erwarten dürfen, daß sie sich durch den Zutritt unserer deutschen Brüder aus Österreich vergrößern wird, ist der feste Bestand, den wir in den neuen Zustand hinübernehmen. Auch in den Wirren der letzten Vergangenheit ist im großen und ganzen der ordnungsmäßige Gang der Geschäfte im wesentlichen aufrechterhalten worden. Ich glaube an dieser Stelle den Kräften des Beamtenstandes, die sich ohne Rücksicht auf politische Überzeugung in den Dienst der Aufrechterhaltung der vaterländischen Ordnung und der Erledigung der vaterländischen Geschäfte gestellt haben, Anerkennung auszusprechen

zu müssen. (Beifall.) Ein großer und mächtiger Drang in unserem Volke geht nach härterer Vereinheitlichung, ein Drang nicht nur des Geistes, sondern der alten materiellen Notwendigkeit. Will Deutschland nach allem, was geschehen ist, wieder aufsteigen unter den Nationen, so muß es mehr noch als bisher seine Einheit betonen und stärken. (Sehr richtig!) Aber der Gegenstand dazu lag keineswegs bloß in den Donauströmen. Möglicherweise dieses Werk auf dem Wege freundlicher Vereinbarung zuwege gebracht werden. Es ist nicht zu verkennen, daß auch ein gewisses Weniger, das auf dem Wege der Feindseligkeit erreicht wird, wertvoller sein kann, als ein Mehr, das unbillig durchgesetzt wird. Aber am letzten Ende dürfen Lebensmittelnotwendigkeiten der Gesamtheit darunter keinen Schaden leiden. Daran aber zu warten, bis eine solche Verhandlung nach Möglichkeit durchgeführt ist, das ist nicht möglich, wenn es das Wohlgehehen und Notwendigkeit für den Zustand unseres gesamten Vaterlandes ist, das ist nicht möglich, wenn es die rechtliche Ordnung zu gründen, die durch die Sanktion dieser souveränen Versammlung die Organisation darstellt, welche im Inneren Deutschlands eine sanktionierte Gewalt ausüben kann und die, dem Auslande gegenüber über jeden Zweifel erhaben, berechtigt ist, im Namen des ganzen deutschen Volkes zu sprechen und zu handeln. Aus der Erkenntnis heraus, daß der Abschluß dieses Werkes zur Eile mahnt, ist der Entwurf der Festlegung einer vorläufigen Reichsgewalt hervorgegangen.

Dieser Entwurf ist ein Kompromißentwurf, er kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen. Gerade die schwierigsten Fragen, besonders die der Kompetenz zwischen Reich und Einzelstaaten und gewisse andere Kompetenzfragen mußten hier von vornherein ausgeklammert werden, denn gerade über sie wäre nicht schnell eine Einigung zu erzielen gewesen. Diese Nationalversammlung hat von sich aus mit niemand zu verhandeln, sondern nur zu beschließen. Aber sie hat selbstverständlich das Recht und die Pflicht, zum Heile des Ganzen und zum schnellen

Zustandekommen des Entwurfes die ihr zustehende Verantwortung selbst zu übernehmen. Über die Verfassung entscheidet die Nationalversammlung selbst endgültig, mit der einzigen Ausnahme, daß der Gebietszustand der Reichsteile nur mit deren Zustimmung abgeändert werden kann. Anders als bei der Reichsverfassung selbst soll der Gang bei den anderen dringenden Beschlüssen sein, für welche die Nationalversammlung in Frage kommt. Hier wird eine Zustimmung der einzelstaatlichen Vertretungen vorausgesetzt, eine Übereinstimmung zwischen dem Staatsauschuss und der Nationalversammlung. Weiter ist die Möglichkeit vorgesehen, kritische Fragen im Wege der Volksabstimmung zur Entscheidung zu bringen. Wir müssen und wollen uns mit den Vertretungen der Einzelstaaten einigen, wenn aber eine Einigung nicht zu erzielen ist, so war es früher zweifellos ein Rücksicht, daß der Regierung damit der Weg zum Reichstag verperrt war. Das ist jetzt befeitigt. Diese Änderung ist von erheblicher Bedeutung, denn sie verhindert, daß Entwürfe der Reichsregierung von vornherein im Schoße des Staatsauschusses verschwinden. Der Staatssekretär kam dann auf die bereits bekannten Bestimmungen des Entwurfes über den Reichspräsidenten und das Reichsministerium zu sprechen. Den alten ehrwürdigen Namen für das leitende Amt, erklärte Frey, den Titel Reichskanzler, haben wir zunächst in diesem provisorischen Gesetzentwurf nicht eingefügt. Sollte es der Wunsch der Versammlung sein, etwas Dringendes jetzt schon einzuführen, so stehen prinzipielle Bedenken keineswegs entgegen. Bei aller Unvollständigkeit darf man jedenfalls dem Entwurf zugute rechnen, daß er in seiner Weise die Wege versperren wird, welche bei der definitiven Verfassung zu gehen sind. Wir stehen jetzt vor der Aufgabe, die große deutsche Republik zu gründen, und keine der Bestimmungen dieses Entwurfes steht der definitiven Verfassung im Wege. Gewiß, es müssen Wünsche der Parteien, es müssen auch Wünsche der einzelnen Landesregierungen, es müssen auch Wünsche der Reichsregierungen